

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1980

Geschäftszahl

2187/79

Rechtssatz

Die Zustellung eines Ladungsbescheides an eine vom Täter selbst angegebene inländische Adresse, an der er zur Tatzeit aufrecht polizeilich gemeldet war, erweist sich als relevante Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG.